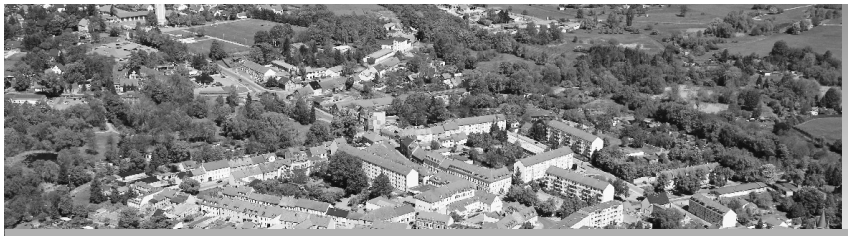

Stadt Müncheberg

Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

Nr. 09 vom 21. Dezember 2020 / 19. Jahrgang

Müncheberger Anzeiger

Inhalt amtlicher Teil

1. Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Seite 1
2. Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 03.12.2020 Seite 3
3. Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ vom 03.12.2020 Seite 4
4. Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes ,,Stöbber-Erpe“ vom 03.12.2020 Seite 6
5. Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 08.12.2020 Seite 7

Inhalt nichtamtlicher Teil

1. Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Müncheberg Seite 8
2. Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Müncheberg Seite 8
1. Termine Müncheberger Anzeiger und Nachrichten für 2021 Seite 8

Amtlicher Teil

Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in Ihrer Sitzung vom 03.12.2020 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht

(1) Die Stadt Müncheberg erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
1. Das Halten von Hunden beinhaltet die Aufnahme und den Besitz eines Hundes zur Erfüllung eigener persönlicher oder beruflicher Zwecke oder der persönlichen oder beruflichen Zwecke eines Haushaltsangehörigen,
2. eines zugelaufenen Hundes, soweit dieser nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird,
3. eines Hundes zum Anlernen oder auf Probe für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
4. eines Hundes für einen Dritten zur Pflege oder Verwahrung für die Dauer von mehr als zwei Monaten oder
5. eines Hundes zum Zwecke des nicht gewerblichen Züchtens.

§ 2
Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 hält.

(2) Mehrere in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde im Sinne des § 8 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 17], S.458).

§ 4
Steuermaßstab, Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich
1. für den ersten Hund 45,00 €
2. für den zweiten Hund 70,00 €
3. für den dritten und jeden weiteren Hund 95,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5
Steuerbefreiung

(1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Stadt Müncheberg aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/ Stadt der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz

Amtlicher Teil

Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) - Fortsetzung von Seite 1

und der Hilfe Blinder (Bl), Gehörloser (Gl), erheblich Gehbehinderten (G), außerordentlicher Gehbehinderter (aG) oder hilfloser Personen (H) dienen.

(3) Mit dem Antrag auf Steuerbefreiung ist der Nachweis der Beeinträchtigung des Halters durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerbefreiung kann einem berechtigten Hundehalter zeitgleich nicht für mehrere Hunde gewährt werden.

(4) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf schriftlichen Antrag Steuerbefreiung gewährt, die
1. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
2. als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sowie Diensthunde der Polizei oder
3. als Jagdgebrauchshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und den Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, zur Ausübung der Jagd dienen, jedoch höchstens für drei Hunde.

§ 6
Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für
1. einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
2. einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.

§ 7
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerermäßigung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden bei der Stadtverwaltung Müncheberg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen nach § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall bei der Stadtverwaltung Müncheberg schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/ Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt und eine Abmeldung bei der Stadtverwaltung Müncheberg erfolgt ist. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Müncheberg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die steuerliche Abmeldung des Hundes durch den Hundehalter erfolgt ist.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer wird in Höhe des Jahresbeitrages zum 01.07. eines Kalenderjahres bzw. bei jahresanteiliger Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, schriftlich bei der Stadtverwaltung Müncheberg anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 muss die schriftliche Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung Müncheberg schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Der Hundehalter erhält mit Anmeldung bzw. mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung Müncheberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.

(5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung Müncheberg auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(6) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung des von der Stadtverwaltung übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Lan-

Amtlicher Teil

Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) - Fortsetzung von Seite 2

des Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht oder
3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadtverwaltung Müncheberg nicht vorzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 06.09.2006 außer Kraft.

Müncheberg, den 03.12.2020

gez. Dr. U. Barkursky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung der Stadt Müncheberg zur Erhebung der Hundesteuer vom 03.12.2020 bekannt.

Müncheberg, den 07.12.2020

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 03.12.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Müncheberg ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunter-haltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I 2017, Nr. 28) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend „Verband“ genannt) für all diejenigen Grundstücke im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg und sonstiger Gebietskörperschaften stehen oder die nicht Grundstücke von Eigentümern sind, die auf Antrag selbst Mitglied des Verbandes geworden sind.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Stadt Müncheberg hat als Verbandsmitglied auf der Grundlage der Verbandssatzung des Verbandes Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge) zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und deren Eigentümer nicht selbst Mitglied im Verband sind, umlegen (Umlage).

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Müncheberg erhebt kalenderjährlich eine Umlage mit der die von ihr an den Verband zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, für die die Stadt Mitglied im Verband ist, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Verbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die Festsetzung gilt solange weiter bis ein Änderungsbescheid der Stadtverwaltung die Umlageschuld neu festsetzt.

§ 3
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist, für das die Stadt Müncheberg Mitglied im Verband ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Umlagemaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim Verband erfassten und veranlagten Flächen in der Gemarkung der Stadt Müncheberg, für die die Stadt Müncheberg gemäß §1 Satz 1 Mitglied im Verband ist.

§ 5
Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch ermittelte Grundstücksfläche 0,001442 Euro je Quadratmeter.

Amtlicher Teil

Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 03.12.2020 - Fortsetzung von Seite 3

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteils-gebietstyp	Beitragsbe-messungs-faktor	Beitragssatz /Umlage pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/ Verkehr	2,0	0,002884 €/m²
Landwirt-schaft	1,0	0,001442 €/m²
Wald	0,5	0,000721 €/m²

§ 6
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Verbandes an die Stadt Müncheberg als Jahresumlage erhoben und mit ihrem Jahresbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Stadt Müncheberg die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist der Stadt Müncheberg unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten:
a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch – BauGB – und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig. Diese Daten sind insbesondere:
- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
  - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse
  - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten
  - Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabs nach § 4 der einzelnen Grundstücke

(2) Die Daten dürfen nur zum Zweck der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 06.04.2017 außer Kraft.

Müncheberg, den 03.12.2020

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 03.12.2020 bekannt.

Müncheberg, den 07.12.2020

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ vom 03.12.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ des beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Müncheberg ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I 2017, Nr. 28) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ (nachfolgend „Verband“ genannt) für all diejenigen Grundstücke im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg und sonstiger Gebietskörperschaften stehen oder die nicht Grundstücke von Eigentümern sind, die auf Antrag selbst Mitglied des Verbandes geworden sind.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Stadt Müncheberg hat als Verbandsmitglied auf der Grundlage der Verbandssatzung des Verbandes Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge) zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen

Amtlicher Teil

Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ vom 03.12.2020 - Fortsetzung von Seite 4

und deren Eigentümer nicht selbst Mitglied im Verband sind, umlegen (Umlage).

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Müncheberg erhebt kalenderjährlich eine Umlage mit der die von ihr an den Verband zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, für die die Stadt Mitglied im Verband ist, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Verbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die Festsetzung gilt solange weiter bis ein Änderungsbescheid der Stadtverwaltung die Umlageschuld neu festsetzt.

§ 3
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist, für das die Stadt Müncheberg Mitglied im Verband ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Umlagemaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim Verband erfassten und veranlagten Flächen in der Gemarkung der Stadt Müncheberg, für die die Stadt Müncheberg gemäß §1 Satz 1 Mitglied im Verband ist.

§ 5
Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch ermittelte Grundstücksfläche 0,001100 Euro je Quadratmeter. Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Beitragssatz /Umlage pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/ Verkehr	2,0	0,002200 €/m²
Landwirtschaft	1,0	0,001100 €/m²
Wald	0,5	0,000550 €/m²

§ 6
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Verbandes an die Stadt Müncheberg als Jahresumlage erhoben und mit ihrem Jahresbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Stadt Müncheberg die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist der Stadt Müncheberg unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten:
   a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch – BauGB – und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
   b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
   c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.

   Diese Daten sind insbesondere:
   - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
   - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse
   - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten
   - Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabs nach § 4 der einzelnen Grundstücke

(2) Die Daten dürfen nur zum Zweck der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ vom 30.07.2014 außer Kraft.

Müncheberg, den 03.12.2020

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ vom 03.12.2020 bekannt.

Müncheberg, den 07.12.2020

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 03.12.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Sat Müncheberg in ihrer Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Müncheberg ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunter-haltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I Nr. 17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (nachfolgend „Verband“ genannt) für all diejenigen Grundstücke im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg und sonstiger Gebietskörperschaften stehen oder die nicht Grundstücke von Eigentümern sind, die auf Antrag selbst Mitglied des Verbandes geworden sind.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Stadt Müncheberg hat als Verbandsmitglied auf der Grundlage der Verbandssatzung des Verbandes Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge) zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und deren Eigentümer nicht selbst Mitglied im Verband sind, umlegen (Umlage).

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Müncheberg erhebt kalenderjährlich eine Umlage mit der die von ihr an den Verband zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, für die die Stadt Mitglied im Verband ist, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Verbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die Festsetzung gilt solange weiter bis ein Änderungsbescheid der Stadtverwaltung die Umlageschuld neu festsetzt.

§ 3
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist, für das die Stadt Müncheberg Mitglied im Verband ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Umlagemaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim Verband erfassten und veranlagten Flächen in der Gemarkung der Stadt Müncheberg, für die die Stadt Müncheberg gemäß §1 Satz 1 Mitglied im Verband ist.

§ 5
Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,001224 Euro je Quadratmeter. Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteils-gebietstyp	Beitragsbe-messungs-faktor	Beitragssatz /Umlage pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/ Verkehr	2,0	0,002448 €/m²
Landwirt-schaft	1,0	0,001224 €/m²
Wald	0,5	0,000612 €/m²

§ 6
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Verbandes an die Stadt Müncheberg als Jahresumlage erhoben und mit ihrem Jahresbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Stadt Müncheberg die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist der Stadt Müncheberg unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten:
a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch – BauGB – und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.
Diese Daten sind insbesondere:
- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte

Amtlicher Teil

Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 03.12.2020 - Fortsetzung von Seite 6

- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten
- Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabs nach § 4 der einzelnen Grundstücke

(2) Die Daten dürfen nur zum Zweck der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 05.12.2019 außer Kraft.

Müncheberg, den 03.12.2020

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 03.12.2020 bekannt.

Müncheberg, den 07.12.2020

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 08.12.2020

Beschluss-Nr. 01/20
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2019 fest.

Beschluss-Nr. 02/20
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 729.562,70 € der bestehenden zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage) zuzuführen (Trinkwasserbereich 111.447,04 € und im Abwasserbereich 618.115,66 €).

Beschluss-Nr. 03/20
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2019.

Beschluss-Nr. 04/20
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 05/20
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 den Investitions-plan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2021 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 1.743.300 € Netto Gesamtinvestitionssumme und einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2021 in Höhe von 2.487.325 € Netto (1.105.025 Euro Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2020 + 1.382.300 Euro Finanzierungsbedarf 2021) und einem Finanzierungsüberhang 2022 in Höhe von 361.000 Euro Netto.

Beschluss-Nr. 06/20
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2021 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 2.986.400 € Gesamtinvestitionssumme, einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2021 in Höhe von 2.561.400 € (75.000 Euro Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2020 + 2.486.400 Euro Finanzierung aus Investitionsplan 2021) und einem Finanzierungsüberhang 2022 in Höhe von 500.000 €.

Beschluss-Nr. 07/20
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2021 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 08/20
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2021 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 09/20
Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 08.12.2020 (Beschluss-Nr. 09/20) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen
1.1. Im Erfolgsplan

Die Erträge	6.576.221 €
Die Aufwendungen	6.260.418 €
Der Jahresgewinn	315.803 €

1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	379.250 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.403.400 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 714.510 €

2. Es werden festgesetzt
2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 861.000 €
2.3. Die Verbandsumlage 0 €

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.
Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Beschluss-Nr. 10/20
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 die Nutzung vorhandener und möglicher Grundwasserressourcen im Verbandsgebiet einvernehmlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu erörtern, zu beplanen und zu beschließen.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil

Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Müncheberg

Die Stadt Müncheberg ermöglicht auch in 2021 zur finanziellen Unterstützung der Vereine Mittel zu beantragen. Die Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Müncheberg sieht vor, dass bis zum 31.01. des Jahres formlose Anträge durch die Vereine möglich sind. Im Haushalt der Stadt sind für diesen Zweck in 2021 wieder 2.000 € zur Verfügung, über deren Verteilung der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus entscheidet.
Anträge für 2021 können an die Stadt Müncheberg, Fachdienst 2, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg gestellt werden. Bei der Antragsstellung bitte die in der Richtlinie benannten förderfähigen Kriterien (§2) und die erforderlichen Unterlagen (§3) beachten.
Die Richtlinie ist einzusehen auf der Internetseite der Stadt Müncheberg: Bürger & Stadt /Kommunalpolitik/Ratsinformationssystem/ allgemeine Information/Satzungen/Akte 17 Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln für die Vereinsarbeit. Ansprechpartner für Rückfragen unter 033432 81115, Frau Mausolf.

Worms
Fachdienstleiterin

Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Müncheberg

Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sind auch 2021 Mittel in Höhe von 3.000,00 € bereitgestellt. Die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Müncheberg sieht vor, dass bis zum 31.01. des Jahres Anträge auf Gewährung von Zuwendungen schriftlich an die Stadt Müncheberg, Fachdienst 1.1, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg entsprechend dem Vordruck vor Maßnahmebeginn einzureichen sind. Bei der Antragsstellung bitte die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Müncheberg beachten. Über die Vergabe entscheidet der Ausschuss für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur und Vereine der Stadt Müncheberg.
Die Richtlinie ist einzusehen auf der Internetseite der Stadt Müncheberg:
https://www.stadt-muencheberg.de/buerger-stadt/kommunalpolitik/ratsinformationssystem
Zum Ratsinformationssystem der Stadt Müncheberg / allgemeine Informationen / Satzungen / Akte 14: Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit 2013 und Anlagen
Ansprechpartner für Rückfragen unter 033432 81105, Frau Völker

Buch
Fachdienstleiterin

Termine 2021 - Müncheberger Anzeiger und Nachrichten

Redaktionsschluss ist bis 12 Uhr an den angegebenen Terminen

Agenda: MAZ = Müncheberger Anzeiger
MN = Müncheberger Nachrichten

Stadt Müncheberg Forschungsstadt

Ausgabe-Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum	Inhalt
01/2021	13.01.2021	25.01.2021	MAZ / MN
02/2021	10.03.2021	22.03.2021	MAZ / MN
03/2021	12.05.2021	24.05.2021	MAZ / MN
04/2021	14.07.2021	26.07.2021	MAZ / MN / Wahlen
05/2021	15.09.2021	27.09.2021	MAZ / MN
06/2021	10.11.2021	22.11.2021	MAZ / MN
07/2021	08.12.2021	20.12.2021	MN
08/2021			
09/2021			

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Termine können bei Bedarf angepasst werden.

Impressum:
Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81-0, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de
Auflage: 3.400 Stück
Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.
Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de
Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,
Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Müncheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/ 8 1143
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro, Einwohnermeldeamt, Standesamt

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen nach Vereinbarung

Ortsteil Eggersdorf
Herr Thomas Stähr
E-Mail: T.Staehr@t-online.de

Ortsteil Hermersdorf
Frau Karin Seifert
Tel.: 033432 / 74 89 79
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Hoppegarten
Frau Anja Höricke
Tel.: 0163 / 38 811 64
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Jahnsfelde
Herr Bernd Gohlke
Tel.: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Müncheberg
Frau Monika Roth
Tel.: 033432/ 7 04 04
Ortsvorsteherin-Muencheberg@web.de

Ortsteil Münchehofe
Herr Peer Gesper
Tel.: 033432/ 7 11 09 o. 0172/70 16 876
gessi22@t-online.de

Ortsteil Obersdorf
Herr Dieter Behrendt
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Trebnitz
Herr Thomas Berendt
Tel.: 0178/ 31 29 801
E-Mail: tberendt@posteo.de

Schiedsstelle

Termine nach telefonischer Vereinbarung
033432 / 81-0